

RL Richtlinie für Distanzlehre und Distanzprüfungen

Inhalt

1.	Ziel	2
2.	Geltungsbereich	2
2.1.	Gegenstand und Zeitraum	2
2.2.	Rahmenbedingungen	2
3.	Regelungen	2
3.1.	Lehrveranstaltungen	2
3.2.	Distanzprüfungen	3
3.2.1.	Schriftliche Remote-Online-Prüfungen	4
3.2.2.	Mündliche Remote-Online-Prüfungen	4
3.2.3.	Remote Take-Home-Exams.....	5
3.3.	Prüfungsabbruch und Erschleichen.....	5
3.3.1.	Prüfungsabbruch	5
3.3.2.	Erschleichen („Schummeln“)	5
3.3.3.	Einsichtnahme in die Prüfungsaufzeichnung	6
3.4.	Zuständigkeit.....	6
4.	Aufhebung bisheriger Regelungen	6
5.	Rechtsgrundlagen	6
	Dokumentinformationen	13

1. Ziel

Bei Abhaltung von Distanzlehre und Distanzprüfungen soll diese Richtlinie eine Anleitung bieten.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie richtet sich an Lehrende und an Studierende im Zusammenhang mit Distanzlehre und Distanzprüfungen. Präsenzprüfungen einschließlich „Bring your own device“-Prüfungen werden von der Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erbschleichungsfällen geregelt.

2.1. Gegenstand und Zeitraum

Die Richtlinie stützt sich auf die §§ 76 und 76a Universitätsgesetz 2002.

Die Regelungen der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien bleiben unverändert. Zusätzlich gilt diese Richtlinie von 1. Oktober 2025 bis 28. Februar 2026.

2.2. Rahmenbedingungen

Grundsätzlich sind Studierende vor Beginn des Semesters über das Abhaltungsformat von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zu informieren. Sollte sich die bekannt gegebene Form der Abhaltung während des Semesters aus zwingenden Gründen ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Denjenigen Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, ist jedenfalls das Recht einzuräumen, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

Zwingende Gründe für eine Änderung sind laut Rektoratsbeschluss abschließend:

- Unvorhersehbare Ereignisse, die die geplante Abhaltung unmöglich machen (z.B. Pandemie [d.h. Lockdown], Brand am Campus WU)
- Krankheit/ähnliche Gründe, die außerhalb des Einflussbereichs der Lehrveranstaltungsleitung liegen
- Lehrveranstaltungsleiter*innen-Wechsel

3. Regelungen

3.1. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können zusätzlich zur Präsenz- auch in (Teil-)Distanzlehre abgehalten werden. Für die (Teil-)Distanzlehre wird empfohlen, Lehrveranstaltungen via den von der WU bereitgestellten Tools abzuhalten, z.B. Canvas, MyLearn, Zoom, Moodle und Microsoft Teams.

Sie kann alternativ in den folgenden **Lehrdesigns** gestaltet werden:

1. Onlinemodus (synchron oder asynchron): Synchroner Lehrveranstaltungseinheiten ermöglichen eine zeitgleiche Kommunikation und Interaktion. In den asynchronen Phasen findet das Lernen und Lehren zeitversetzt statt.
2. Synchroner Hybridmodus: Die Lehrveranstaltung wird für einen Teil der Studierenden in Präsenz abgehalten. Gleichzeitig wird die Lehrveranstaltung für alle Studierenden, die nicht vor Ort sein können, gestreamt.
3. Kombinationen aus Z 1 und Z 2

Bei Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Distanzlehre sind folgende **Mindestanforderungen** einzuhalten:

- Der Charakter der Lehrveranstaltungen gemäß der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien bleibt unverändert.
- Grundsätzlich gilt die Anwesenheitspflicht, diese kann den jeweiligen Lehrdesigns entsprechend angepasst werden.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zB ärztlich bestätigte Krankheit) darf die Abwesenheit dem positiven Absolvieren der Lehrveranstaltung nicht entgegenstehen.

3.2. Distanzprüfungen

Bei digitalen schriftlichen Prüfungen in Form von Distanzprüfungen muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei folgende **Vorgaben** einzuhalten sind:

1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten der*des Prüfenden und der*des Studierenden vorhanden sein. Jede*r Beteiligte hat für das Vorhandensein ihrer*seiner technischen Infrastruktur Sorge zu tragen.
2. Die Identität der*des Studierenden muss überprüft werden.
3. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die*den Studierende* n sind von der*dem Prüfenden vorzusehen.
4. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der*des Studierenden Einsicht zu gewähren ist (soweit von Lehrenden vorgesehen auch auf elektronischem Weg). Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Für die Einsicht in die Aufzeichnung von Distanzprüfungen gilt eine spezielle Regelung (s.u. 3.3.3).

Werden Distanzprüfungen durchgeführt, kommen folgende **Formen** in Betracht:

1. Schriftliche Remote-Online-Prüfungen,
2. Mündliche Remote-Online-Prüfungen oder
3. Remote Take-Home-Exams.

3.2.1. Schriftliche Remote-Online-Prüfungen

Distanzprüfungen in Form von schriftlichen Online-Prüfungen finden auf MyLEARN statt. Schriftliche Remote-Online-Prüfungen der WU Executive Academy finden auf Moodle statt. Für die Teilnahme an einer schriftlichen Online-Prüfung ist ein Notebook oder ein PC erforderlich. Mikrofon, integrierte Kamera oder Webcam müssen verwendet werden können, sofern eine Online-Aufsicht vorgesehen ist. Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite „[Schriftliche Online-Prüfungen](#)“ bzw. auf Moodle zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung wird **beurteilt**, wenn

1. vor Beginn der Prüfung die Prüfungserklärung bestätigt wurde sowie
2. (sofern vorgesehen) während der Prüfung die Funktion der automatisierten Online-Aufsicht gewährleistet ist.

Die Bestätigung der Prüfungserklärung gilt als Entgegennahme der Prüfungsfragen und stellt einen **Prüfungsantritt** dar.

3.2.2. Mündliche Remote-Online-Prüfungen

Mündliche Remote-Online-Prüfungen werden unter Einsatz von Software zur synchronen Live-Kommunikation abgehalten (zB Microsoft Teams). Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite „[Mündliche Online-Prüfungen](#)“ zur Verfügung zu stellen.

Die **Identitätsfeststellung** erfolgt mittels Studierendenausweis oder amtlichem Lichtbildausweis via Webcam.

Das **Ergebnis** einer mündlichen Prüfung ist der*dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern. Die*der Prüfungsverantwortliche oder die*der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, die Zuschaltung zur Prüfung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl an Personen zu beschränken. Das Erfordernis der **Öffentlichkeit** bei mündlichen Prüfungen ist zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, beizuziehen. Bei

kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung zugeschaltet zu sein.

3.2.3. Remote Take-Home-Exams

Ein Remote Take-Home-Exam ist eine Distanzprüfung, bei der sich die Studierenden die veranschlagte Prüfungszeit flexibel innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens einteilen können. Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite „[Remote Take-Home-Exam](#)“ zur Verfügung zu stellen.

Der festgelegte Zeitrahmen muss länger als die Prüfungszeit dauern, empfohlen wird ein Zeitrahmen zwischen 6 und 48 Stunden. Wenn eine **Prüfungserklärung** vorgesehen wird, muss diese für die Beurteilung und Zählung des Prüfungsantritts bei der Abgabe bestätigt werden.

3.3. Prüfungsabbruch und Erschleichen

3.3.1. Prüfungsabbruch

Ein vorzeitiger Abbruch der Prüfung stellt keinen Prüfungsantritt dar, wenn ein **technisches Gebrechen** (z.B. Ausfall der Internetverbindung) das Fortsetzen der Prüfung glaubhaft unmöglich macht und dies unverzüglich der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen gemeldet wird.

Unter der Voraussetzung, dass die **Eigenständigkeit** der Prüfungsleistung nicht in Zweifel steht, kann die Prüfung auch bei technischen Problemen beurteilt werden, wenn dies die*der Studierende ausdrücklich verlangt und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Prüfung dem*der Prüfungsverantwortlichen bekannt gibt. Technische Probleme führen nicht zur Verlängerung der Prüfungszeit.

3.3.2. Erschleichen („Schummeln“)

Die Prüfungsverantwortlichen haben bis spätestens vor Beginn der Prüfung die erlaubten oder unerlaubten **Hilfsmittel bekanntzugeben** (z.B. Mobiltelefone, nicht erlaubte Lehrunterlagen, Anwesenheit von anderen Personen während der Prüfung, Absprachen mit anderen Personen, Kopfhörer, Abschreiben, die Verwendung von bestimmten Programmen oder KI-basierter Software). Werden unerlaubte Hilfsmittel verwendet, oder wird versucht, eine Beurteilung zu erschleichen, ist die Prüfung mit einem Vermerk zu versehen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen **anzurechnen**. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen des betreffenden Faches **gesperrt**.

Hinsichtlich näherer Fragen und Handlungsempfehlungen gilt Punkt 3.9. der Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen sinngemäß.

3.3.3. Einsichtnahme in die Prüfungsaufzeichnung

Nach vorheriger Ankündigung bei der*dem Prüfungsverantwortlichen ist den Prüflingen Einsicht in die Aufzeichnungen von Distanzprüfungen zu gewähren. Da außer in Verdachtsfällen auf Prüfungserschleichung die Prüfungsaufzeichnung spätestens mit Bekanntgabe der Beurteilung zu löschen ist, kann eine Einsicht nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. Spontan und ohne Vorankündigung sowie in Anwesenheit anderer Prüfungsteilnehmer*innen muss keine Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt werden.

3.4. Zuständigkeit

Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen als Fernstudien und in Distanzlehre bedarf der Genehmigung der Vizerektorin für Lehre und Studierende (§ 28a Abs 1 der Satzung). Sie ist berechtigt, Anweisungen an Lehrveranstaltungsleiter*innen sowie Prüfungsverantwortliche zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebs zu erteilen.

4. Aufhebung bisheriger Regelungen

Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinie für Distanzlehre und Distanzprüfungen“, Mitteilungsblatt Nr. 52, Nr. 339 vom 18.09.2024.

5. Rechtsgrundlagen

§ 22 Abs 1 der Satzung:

(1) Der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. Ihre oder seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Koordination der Tätigkeit der Programmdirektorinnen und Programmdirektoren, der Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren;
2. Erteilung von Aufträgen an Department-Vorständinnen und an Department-Vorstände, gegebenenfalls an Institutsvorständinnen und an Institutsvorstände zur Erfüllung von Lehrverpflichtungen durch die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer des Departments im Rahmen der Zielvereinbarungen;
3. Erforderlichenfalls Erteilung von Anweisungen an einzelne Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung bei Bestehen von Missständen und akuten Notsituationen;

4. Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der entsprechenden Programmdirektorinnen und Programmdirektoren, Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren und Departments;
5. Initiativanträge zur Reform der Curricula an den Senat;
6. die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß § 23.

§ 28a Abs 1 der Satzung:

(1) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen als Fernstudien bedarf der Genehmigung der Vize-Rektorin oder des Vizerektors für Lehre.

§ 5 der Prüfungsordnung:

(6) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abwicklung von Prüfungen durch eine Richtlinie festzulegen. Wird eine Prüfung in den Räumlichkeiten der WU elektronisch mit von den Studierenden mitzubringenden Geräten durchgeführt, kann der*die Prüfer*in zur Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorsehen.

[...]

(8) Werden bei Prüfungen oder bei Teilleistungen von Lehrveranstaltungen unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder wird versucht, eine Beurteilung zu erschleichen, ist die Prüfung bzw. die gesamte Lehrveranstaltung nicht zu beurteilen, mit einem Vermerk zu versehen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches gesperrt.

(9) Der*Die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen ab Eintragung des Vermerks gemäß Abs 8 einen Antrag auf Feststellung des Erschleichungsversuchs, der Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen und der Verhängung der Sperre stellen.

§ 6 der Prüfungsordnung:

(1) Die Aufzeichnung von Bild-, Ton- und Bildschirmaufnahmen von Online-Prüfungsleistungen ist unzulässig. Für eine LVP, FP, MP sowie für Teilleistungen, die für sich alleine genommen für eine positive Beurteilung ausschlaggebend sind, kann der*die Prüfer*in zur Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung iSd § 76a Z 2 Universitätsgesetz 2002 ergänzend zu den übrigen Prüfungsvorschriften eine elektronische Prüfungsaufsicht in Echtzeit sowie die Aufzeichnung der schriftlichen Online-Prüfung mittels Bild-, Ton- und Bildschirmaufnahme vorsehen.

(2) Eine automatisierte Auswertung der Aufnahmen ist unzulässig. Einsicht in die Aufzeichnungen hat ausschließlich das mit der Prüfungsaufsicht betraute Personal sowie die Support- und Systemadministratorinnen oder -administratoren. Die Aufzeichnung ist mit Bekanntgabe der Beurteilung zu löschen.

(3) Wird von der Prüfungsaufsicht ein Verdacht auf Erschleichung einer Prüfungsleistung wahrgenommen, erhält für diese Fälle auch das Personal des Büros für studienrechtliche Angelegenheiten zum Zweck der Sachverhaltsermittlung Einsicht in die Prüfungsaufzeichnung. Abweichend von Abs 2 erfolgt in solchen Verdachtsfällen die Löschung der Aufzeichnung erst nach Abschluss des Verfahrens wegen Erschleichung einer Prüfungsleistung.

(4) Dem*Der Studierenden ist auf Antrag Einsicht in die Prüfungsaufzeichnung zu gewähren, sofern diese noch nicht gemäß Abs 2 gelöscht wurde.

(5) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abhaltung von Online-Prüfungen, insbesondere zur Identitätsfeststellung, zum Umgang mit technischen Problemen und zur Regelung der Einsichtnahme in die Prüfungsaufzeichnung durch eine Richtlinie festzulegen.

§ 10 Abs 1 der Prüfungsordnung:

(1) Der*Die Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters im Syllabus die Teilnahmevoraussetzungen, die Art und prozentuelle Gewichtung der geforderten Teilleistungen sowie die Kriterien der Beurteilung einschließlich erlaubter Hilfsmittel bekanntzugeben. [...]

§ 73 Abs 1 und 2 Universitätsgesetz 2002:

(1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder
2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG, erschlichen wurde.

(2) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 76 Universitätsgesetz 2002:

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben, zusätzlich zum veröffentlichten Verzeichnis gemäß Abs. 1, vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen

sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

[...]

(4) Sollten sich die gemäß Abs. 2 und 3 bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder der Prüfung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Den Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, ist jedenfalls das Recht einzuräumen, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

§ 76a Universitätsgesetz 2002:

Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 79 Universitätsgesetz 2002:

(1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden bzw. einer Person, deren Zulassung gemäß § 68 Abs 1 Z 3 erloschen ist, mit Bescheid aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen

entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind Multiple Choice-Fragensowie Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 116a Universitätsgesetz 2002:

(1) Wer entgeltlich oder unentgeltlich ein Werk für eine andere Person herstellt oder einer anderen Person zur Verfügung stellt, ist, wenn sie oder er weiß oder nach den Umständen annehmen kann, dass dieses Werk in der Folge teilweise oder zur Gänze als Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistungen verwendet werden soll, mit Geldstrafe bis zu 25.000 Euro zu bestrafen.

(2) Nicht zu bestrafen sind unentgeltliche Hilfestellungen, welche die gedankliche und fachliche Eigenständigkeit der Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) der ausgewiesenen Verfasserin oder des ausgewiesenen Verfassers nicht beeinträchtigen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter den in Abs. 1 genannten Umständen öffentlich anbietet, ein solches Werk für eine andere Person herzustellen oder einer anderen Person zur Verfügung zu stellen.

(4) Handelt die Täterin oder der Täter mit dem Vorsatz, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Taten laufende Einkünfte zu verschaffen, so ist sie oder er mit Geldstrafe bis zu 60.000 Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann auf Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen erkannt werden.

(5) Das empfangene Entgelt oder eine sonstige Zuwendung, die die Täterin oder der Täter empfangen hat, ist für verfallen zu erklären (§ 17 VStG). Handelt es sich beim Entgelt oder bei der Zuwendung nicht um eine körperliche Sache oder besitzt die Täterin oder der Täter das Entgelt oder die Zuwendung nicht mehr, so ist sie oder er mit der Zahlung eines weiteren Geldbetrages zu bestrafen, der dem Wert des Entgelts oder der Zuwendung entspricht (Verfallsersatzstrafe).

(6) Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die strafbare Handlung abgeschlossen wurde oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt an.

(7) Wer eine Tat gemäß Abs. 1, 3 oder 4 ausführt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

§ 2a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz:

(3) Jedenfalls als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand

1. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,
2. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,
3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder

5. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

(4) In den Satzungen der Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind nähere Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb, zur guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und hinsichtlich wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten aufzunehmen. Darüber hinaus können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten insbesondere im Rahmen von Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Das entscheidungsbefugte Organ der Bildungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 kann über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern entscheiden, wenn das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten schwerwiegend ist und die bzw. der Studierende dabei vorsätzlich gehandelt hat. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Dokumentinformationen

Kurztitel	RL Richtlinie für Distanzlehre und Distanzprüfungen
Ersetzt	RL Richtlinie für Distanzlehre und Distanzprüfungen; Version; vom 11.09.2024
Titel englische Version	DIR Directive on Distance Learning and Distance Exams
Version (Nummer, Datum)	2025-1.0, vom 10.09.2025
Inhaltsverantwortlich	Vizerektorin für Lehre und Studierende / Rammerstorfer, Margarethe
Autor/in	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas

Kommunikation (Mehrfachauswahl möglich)	☐ E-Mail ☒ Mitteilungsblatt ☒ Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	Studienjahr 2024/2025; 52. Stück; Nr 312; vom 24.09.2025;
Erstveröffentlichung (optional)	Studienjahr 2020/2021; 25. Stück ; Nr. 130; vom 25.02.2021; Link

Gültig ab	01.10.2025
Gültig bis	28.02.2026
Genehmigt von	Rammerstorfer, Margarethe, Vizerektor/in, am 10.09.2025
Weitere Informationen	Prüfung, Schummeln, Erschleichen, Erschleichung, Online-Prüfungen, Distanzlehre